

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 56/93

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 1994 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r,
die Richter B a l z e r und B a u m a n n sowie den ehrenamtlichen Richter G e r n e r und
die ehrenamtliche Richterin W e s t p h a l für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
26. März 1993 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Höhe der Witwenrente der Klägerin. Die 1923 geborene Klägerin ist die Witwe des am 24. Februar 1989 verstorbenen G. W. (im folgenden: Versicherter). Der Versicherte hatte ab 1. November 1947 Invalidenrente bezogen. Diese war aufgrund des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes mit Bescheid vom 11. April 1957 neu festgestellt und mit Bescheid vom 27. Mai 1988 seit 1. Juli 1988 nach Art 2 § 38 Abs 3 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) auf 15/13 erhöht worden. Sie galt seitdem als Altersruhegeld.

Mit Bescheid vom 26. April 1989 gewährte die Beklagte der Klägerin Witwenrente. Bei der Berechnung der Witwenrente nach § 1268 Abs 2 Satz 1 iVm § 1253 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) berücksichtigte die Beklagte für eine glaubhaft gemachte Beitragszeit vom 1. Oktober 1940 bis 31. Oktober 1940 5 Wochenbeiträge der Klasse 9. Als weitere Versicherungszeit berücksichtigte sie die Zeit militärischen Dienstes vom 4. November 1940 bis 30. August 1946. Die Zeit vom 1. November 1947 bis 31. Januar 1989 berücksichtigte sie als Rentenbezugszeit. Bei der Berechnung des maßgeblichen Vomhundertsatzes ordnete sie die Summe der Werteinheiten der 5 Pflichtbeiträge (13,8 Werteinheiten) zwei Beitragsmonaten zu. Den sich daraus ergebenden Monatsdurchschnitt von 6,9 berücksichtigte sie nicht, sondern den günstigeren Tabellenwert von 7,5. Den Tabellenwert von 7,5 ordnete sie auch jedem Monat der Ersatzzeiten zu. Den so berechneten Rentenbetrag erhöhte die Beklagte nach § 1268 Abs 2 Satz 2 RVO auf sechs Zehntel des Zahlungsbetrages der Versichertenrente.

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein, den sie damit begründete, daß der Beitragszeit von einem Monat der gesamte Wert der Pflichtbeiträge von 13,8 zugeordnet werden müsse. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück (Bescheid vom 12. Oktober 1989). Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Es hat die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung der Witwenrente die anerkannten beitragslosen Zeiten mit einem monatlichen Wert von 13,8 zu bewerten (Urteil vom 21. August 1990).

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. März 1993). Es hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß beim Versicherten nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. März 1960 (BGBl I S 137) 5 Wochen Beitragszeit anerkannt und angerechnet worden seien. Jede Beitragswoche sei mit dem Wert 2,76 bewertet worden. Die Summe der Werteinheiten (13,8) habe die Beklagte auf 2 Beitragsmonate verteilt. Sie habe nicht den Monatsdurchschnitt von 6,9 sondern nach § 1255 Abs 4a Satz 3 RVO (idF des Art 19 Nr 29a aa, in Kraft seit 1. Januar



1983, Art 38 Abs 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982, BGBl I, 1857 ff) den Wert von 7,5 berücksichtigt. Die Beklagte habe zu Recht nach § 2 Satz 4 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der RVO und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vom 9. Juli 1957 (BGBl I S 696 - VO zu § 1255 RVO -) für die 5 Beitragswochen vom 1. Oktober 1940 bis 31. Oktober 1940 2 Beitragsmonate berechnet. Diese Vorschrift sei hier auch anzuwenden. Eine Einschränkung ihrer Anwendbarkeit - etwa auf Fälle in denen mindestens 17 Wochenbeiträge entrichtet worden sind - ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch der Rechtsprechung. Die Berechnung, wie sie die Beklagte vorgenommen habe, wirke sich für die Klägerin allerdings nachteilig aus, da die Anwendung der Umrechnungsregeln zu einer Verringerung des Monatsdurchschnittes der Pflichtbeitragszeiten und der anschließenden Zeiten ohne Beitragsleistung führe. Der Gesetzgeber habe aber für Härtefälle einen Ausgleich in § 1255a Abs 2 Satz 3 RVO geschaffen. Mit dieser Regelung werde dem Umstand Rechnung getragen, daß sich aus wenigen Beiträgen häufig kein aussagekräftiges Ergebnis ableiten lasse. Der Gesetzgeber sei nicht gehalten, eine Ausnahmeregelung soweit auszudehnen, daß auch jede andere denkbare Zufälligkeit oder Unbilligkeit bei einer Rentenfestsetzung ausgeschlossen bleibe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Klägerin. Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 1250 Abs 2 RVO, des § 2 der VO zu § 1255 RVO und des § 1255 Abs 4a Satz 4 RVO iVm Abs 2 Satz 1 RVO durch das Berufungsgericht.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. März 1993 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21. August 1990 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß sie die VO zu § 1255 RVO richtig angewandt habe.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung einer höheren Witwenrente. Für die Entscheidung sind noch die Vorschriften der RVO maßgebend, die zum 1. Januar 1992 außer Kraft getreten sind und durch Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Sechstes



Buch - (SGB VI) ersetzt worden sind. Dies ergibt sich, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, aus § 300 Abs 2 SGB VI.

Die Beklagte hat die der Klägerin zu zahlende Witwenrente nach § 1268 Abs 2 Satz 1 und Satz 2 RVO richtig berechnet. Die Klägerin erhält von der Beklagten die nach § 1268 Abs 2 Satz 2 RVO berechnete Witwenrente in Höhe von 60 vH des Betrages, den der Versicherte als Versichertenrente bezogen hatte. Die nach § 1268 Abs 2 Satz 1 RVO berechnete Witwenrente, dh die Witwenrente, wie sie sich unter Berücksichtigung der nach § 1253 Abs 2 RVO berechneten Versichertenrente ergibt, ist nicht höher. Die Beklagte hat die Versichertenrente nach der zuletzt genannten Vorschrift richtig berechnet. Sie hat dabei insbesondere auch, was hier allein streitig ist, für die Beitragszeiten und die beitragslosen Versicherungs- und die Rentenbezugszeiten den richtigen Vomhundertsatz zugrunde gelegt.

Für die Rentenberechnung waren 5 Beitragswochen zu berücksichtigen. Die Beklagte und das LSG sind dann zu Recht davon ausgegangen, daß für die Beitragszeiten der für die Rentenberechnung maßgebende Vomhundertsatz hier nach § 2 der VO zu § 1255 RVO aus Werteinheiten von 13,8 bezogen auf 2 Beitragsmonate zu errechnen ist. Die Umrechnung der 5 Beitragswochen in die für die Rentenberechnung maßgebende kleinste Zeiteinheit - den Monat - ergibt nach § 1250 Abs 2 RVO und § 2 der VO zu § 1255 RVO eine Beitragszeit von 2 Monaten. § 1250 Abs 2 RVO bestimmt, wie die Beitragswochen in die für die Rentenberechnung ab 1. Januar 1957 maßgebende Zeiteinheit von Monaten umzurechnen sind. Es sind je 13 Beitragswochen in 3 Beitragsmonate, von einem Rest von weniger als 13 Beitragswochen je 4 Beitragswochen in einen Beitragsmonat und ein danach verbleibender Rest in einen Beitragsmonat umzurechnen. Eine Beschränkung der Umrechnung auf solche Fälle, in denen eine Mindestzahl von Beitragswochen zurückgelegt ist, läßt sich der Vorschrift nicht entnehmen. Ebenso wenig entspricht die von der Klägerin für richtig gehaltene Aufteilung der Beitrags- und Ersatzzeiten auf die insgesamt anrechnungsfähige Versicherungszeit der in § 1250 RVO oder § 2 der VO zu § 1255 RVO vorgeschriebenen Berechnungsweise. Soweit es allein die Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungszeit aus den zurückgelegten Beitrags- und Ersatzzeiten betrifft, die in § 1250 RVO geregelt ist, ist eine Differenzierung von Beitrags- und Ersatzzeiten nicht notwendig. Bei aneinander anschließenden Beitrags- und Ersatzzeiten sind die Beitragswochen und Ersatzzeitenwochen zu addieren, und aus der Summe der Zeiten ist die anrechnungsfähige Versicherungszeit zu ermitteln (vgl BSG SozR Nr 12 zu § 1250 RVO). Eine konkrete Zuordnung der Beitragszeiten einerseits und der Ersatzzeiten andererseits zu bestimmten Zeitabschnitten und dementsprechend eine Umrechnung speziell von Beitragswochen in Beitragsmonate ist nur notwendig, soweit anders als für § 1250 RVO nicht allein die Eigenschaft eines Zeitabschnitts als Versicherungszeit, sondern auch die Eigenschaft als Beitragszeit erheblich ist. Dies ist nicht nur für die Berechnung des



maßgebenden Vomhundersatzes nach § 1255 RVO der Fall, sondern auch zB für § 1259 Abs 3 RVO. Hier gilt dann aber für die Berechnung der Beitragszeit die Berechnungsvorschrift des § 1250 Abs 2 RVO und die entsprechende Berechnungsvorschrift in § 2 der VO zu § 1255 RVO. Da eine Erhöhung der insgesamt anrechnungsfähigen Versicherungszeit durch eine doppelte Aufrundung von Beitragszeiten und Ersatzzeiten nicht zulässig ist (vgl BSG aaO), ist die bei der Umrechnung von Beitragswochen nach § 1250 Abs 2 RVO durch Aufrundung erhöhte Anzahl von Beitragsmonaten entsprechend durch Abrundung bei den Ersatzzeitenmonaten auszugleichen. Die Ansicht der Klägerin, zunächst sei die Zahl der Ersatzzeitenmonate auszurechnen und dann die verbleibende Zeit als Beitragszeit in Monaten zu berücksichtigen, findet im Gesetz keine Stütze. Sie widerspricht nicht nur dem Grundsatz, daß Beitragszeiten Vorrang vor Ersatzzeiten haben. Sie würde auch dazu führen, daß selbst Beitragszeiten von 6 oder 7 Wochen nur mit einem Beitragsmonat berücksichtigt werden. Soweit die Rente allein aus Beitragszeiten berechnet wird, ist auch weder die Umrechnung der Beitragswochen in Beitragsmonate nach § 1250 Abs 2 RVO noch die dementsprechende Zuordnung von Werteinheiten nach § 2 Abs 4 der VO zu § 1255 RVO für die tatsächliche Höhe der Rente verfälschend. Die Verteilung der 5 Beitragswochen auf 2 Monate führt im vorliegenden Fall zu einer längeren Beitragszeit, die rentensteigernd wirkt, bei gleichzeitiger Verminderung der für jeden Beitragsmonat zugrunde gelegten Werteinheiten. Erst dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - die Werteinheiten der Beitragszeiten auch für die beitragslosen Versicherungszeiten maßgebend sind, führt diese Berechnung zu Benachteiligungen. Dabei ist es unerheblich, ob wie hier im unmittelbaren Anschluß an die Beitragszeit eine Ersatzzeit beginnt oder ob diese Ersatzzeit erst später beginnt. Auch dann, wenn der Versicherte in der Zeit vom 1. November 1940 bis 30. November 1940 keinen militärischen Dienst geleistet hätte, sondern diesen erst am 1. Dezember 1940 begonnen hätte, würde die Rentenberechnung zu keinem anderen Ergebnis führen. Die die Klägerin benachteiligende Wirkung - Verminderung der Werteinheit je Zeiteinheit - ist notwendige Folge der Umstellung von Beitragswochen in Beitragsmonate als kleinste Zeiteinheit. Die Umrechnung hat zwangsläufig eine Verfälschung der Höhe der tatsächlichen Beitragswerte je Zeiteinheit zur Folge, wenn nicht die Zahl der Beitragswochen genau in eine Monatszahl umzurechnen ist. Sieht das Gesetz eine Aufrundung der Beitragszeit vor, wie in § 1250 Abs 2 RVO und § 2 der VO zu § 1255 RVO vorgeschrieben, so werden die Beitragswerte je Zeiteinheit gemindert. So würde zB dann, wenn ein Versicherter nur zwei Wochen gearbeitet hätte, für zwei Beitragswochen eine Beitragszeit von einem Monat berücksichtigt, der aber trotz hoher Beitragsklassen nur geringe Werteinheiten von zB bei Beitragsklasse 09 ($2 \times 2,76 =$) 5,52 zugeordnet werden könnten. Nur dann, wenn das Gesetz eine Abrundung bei der Umrechnung der Beitragswochen in Beitragsmonate vorsehen würde, erhöhten sich die Werte für eine dann kürzere Beitragszeit.



Der Gesetzgeber hat die für die Rentenhöhe besonders erheblichen Auswirkungen, die die aus kurzen Beitragszeiten ermittelten Werte für die Bewertung von beitragslosen Zeiten haben, sowohl in § 1255 RVO als auch in § 1255a RVO berücksichtigt. Es sind nicht nur die Bewertung von Beiträgen in den ersten 5 Kalenderjahren in § 1255 RVO - was der Klägerin zugute kommt - sondern auch die Bewertung von beitragslosen Zeiten, wenn Beitragszeiten von weniger als 60 Kalendermonaten zurückgelegt sind, jeweils auf den Mindestwert von 7,50 je Monat angehoben worden. Soweit das SG in seiner Entscheidung gemeint hat, diese Anhebung sei unzureichend, weil damit lediglich eine Bewertung entsprechend einem Lohn eines Hilfsarbeiters eingeführt werde, ist dies Folge der gesetzgeberischen Entscheidung über die angemessene Anhebung der Bewertung dieser Beitragszeiten bzw beitragslosen Zeiten. Die Anhebung des Werts für diese Zeiten war ursprünglich für männliche und weibliche Versicherte getrennt festgesetzt. Dabei war für männliche Versicherte der Leistungsgruppe 3 der Wert von 8,67 festgelegt (vgl § 1255 Abs 3 Buchst a und § 1255a Satz 1 Nr 2 iVm Anl 1 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung). Seit 1. Januar 1983 ist bis zum Inkrafttreten des SGB VI ein für männliche und weibliche Versicherte gleicher Tabellenwert zugrunde zu legen, der niedriger ist als der vorher für männliche Versicherte geltende. Dies ist Folge der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als verfassungswidrig gerügten vorherigen Ungleichbehandlung der männlichen und weiblichen Versicherten (vgl insoweit BVerfG Beschluß vom 16. Juni 1981 - 1 BvL 129/78 - = SozR 2200 § 1255 Nr 13). Allerdings ist die Bewertung der beitragslosen Zeiten mit 7,5 Werteinheiten pro Kalendermonat gemäß § 1255a Abs 2 Satz 3 RVO nur dann vorzunehmen, wenn sich nicht aus den kurzen Beitragszeiten höhere Werteinheiten ergeben. Hier liegt die Besonderheit vor, daß noch kürzere Beitragszeiten - von 4 Wochen - eine höhere Rentenbewertung der Beitragszeiten ergeben hätten. Es wären dann Werteinheiten von $(4 \times 2,76 =) 11,04$ für einen Beitragsmonat zu berücksichtigen. Gleichwohl verstößt die Berechnungsvorschrift nicht gegen höherrangiges Recht.

Die in § 1255a Abs 1 RVO iVm Anl 1 vorgesehene Erhöhung der für Ersatzzeiten maßgebenden Werteinheiten ist als Ausgleich für die Zufälligkeiten vorgesehen, die sich aus sehr kurzen Beitragszeiten bei der Ermittlung der Rente ergeben können. Damit werden auch die Zufälligkeiten ausgeglichen, die sich aus der Umrechnung von Beitragswochen in Beitragsmonate ergeben, soweit durch Aufrundung bei der Ermittlung der Beitragszeiten die zugrunde gelegten Werteinheiten je Beitragsmonat geringer werden. Auch insoweit hält sich die gesetzliche Regelung im Rahmen der zulässigen Pauschalierung. Das LSG hat zu Recht auf die Rechtsprechung des BVerfG zu einem vergleichbaren Problem bei Anwendung von § 1255a RVO hingewiesen. Das BVerfG hat zu der Regelung in § 1255a RVO entschieden, daß diese verfassungsgemäß ist, soweit sie bewirkt, daß durch Beitragszeiten von über 60 Monaten sich die Bewertung von beitragsfreien Zeiten verschlechtern kann gegenüber einer Berücksichtigung von nur 60 Beitragsmonaten (SozR 2200 § 1255a Nr 11). Dieses Ergebnis ist mit den notwendigen



Pauschalierungen im Rahmen einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt worden. Auch im vorliegenden Fall ist die die Klägerin benachteiligende Auswirkung der Regelungen in §§ 1255 und 1255a RVO eine solche Folge einer notwendigen Pauschalierung.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Rentenberechnung nach §§ 1255, 1255a RVO und der Verordnung vom 9. Juli 1957 grundsätzlich für Versicherungsfälle ab 1. Januar 1957 konzipiert worden ist. Der Gesetzgeber konnte daher davon ausgehen, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles nach dem 1. Januar 1957 die Wartezeit in aller Regel nicht praktisch allein mit Ersatzzeiten erfüllt wurde und nur ganz kurzfristige Beitragszeiten vorlagen. Bei einem nach dem 1. Januar 1957 eintretenden Versicherungsfall war vielmehr zu erwarten, daß in aller Regel neben Ersatzzeiten auch erhebliche Beitragszeiten vorlagen. In diesem Falle konnte sich aber die Umrechnung von Beitragswochen in Beitragsmonate und die Verteilung dieser Zeiten auf einen längeren Zeitraum bei einem Rest von 5 Wochen nicht erheblich für den maßgebenden Vomhundertsatz auswirken. Für die Klägerin wirkt sich die Berechnung nach dem seit 1. Januar 1957 geltenden Recht nur deshalb aus, weil die Witwenrente als neuer Versicherungsfall gilt. Der Gesetz- und Verordnungsgeber war aber nicht gehalten, die Fälle der Hinterbliebenenrente in die Rentenformel mit einzubeziehen, zumal selbst für Versicherungsfälle der Invalidität vor 1957 eine so kurze Beitragszeit wie im vorliegenden Fall sehr selten ist. Soweit sich bei der Berechnung der Witwenrente nach § 1268 Abs 2 Satz 1 RVO - dh unter Annahme eines neuen Versicherungsfalles - Nachteile ergeben, hat der Gesetzgeber darüber hinaus eine Bestandsschutzvorschrift vorgesehen, die auch die Klägerin begünstigt. Sie erhält tatsächlich nicht die Rente, deren Berechnung oben dargestellt ist, sondern nach § 1268 Abs 2 Satz 2 RVO die Witwenrente iHv 60 von Hundert des Betrages, der dem Versicherten als Versichertenrente zustand. Dh, die Klägerin erhält den Betrag als Witwenrente, der nach der gesetzlichen Konzeption grundsätzlich als Witwenrente zu gewähren ist.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

